S 5 U 255/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 255/00
Datum	11.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 166/01
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen. â□□â□□â□□

weiteres 20 v.H. Ab diesem Tag habe der KlÃ¤ger wegen starker Beschwerden erneut seinen Durchgangsarzt aufgesucht und es sei wegen der Unfallfolgen die Indikation zur orthopÃ¤dischen Schuhversorgung gestellt worden. Der beratende Arzt der Beklagten, der Chirurg Dr.G. hielt die von Prof. Dr.L. festgestellte posttraumatische Arthrose bei Pseudarthrosenbildung schon von der Verletzung her fÃ¼r nicht wahrscheinlich. Sie sei nach den vorliegenden Aufnahmen nicht zu bestÃ¤tigen. Die MdE betrage durchgehend 10 v.H.

Mit Bescheid vom 28.03.2000 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Verletztenrente ab. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit betrage nur 10 v.H. Den anschlieÃenden Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hierbei fÃ¼hrte sie aus, bei der MdE-EinschÃ¤tzung wÃ¼rden die verbliebenen funktionellen BeeintrÃ¤chtigungen sowie deren Auswirkungen auf die individuelle ErwerbsfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertet. Bedeutsame Unfallfol- gen, insbesondere funktionelle BeeintrÃ¤chtigungen lÃ¤gen nicht vor. Erst die vÃ¶llige Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenkes oder die Versteifung des FuÃes im Winkel von 0 bis 20 Grad FuÃsenkung rechtfertigten eine MdE von 20 v.H. auf Dauer. Beim KlÃ¤ger liege jedoch nur eine geringfÃ¼gige Be- wegungseinschrÃ¤nkung des linken Sprunggelenkes vor, die auch unter BerÃ¼cksichtigung der bestehenden weiteren Beschwerden keine entsprechende MdE-Bewertung begrÃ¼nden kÃ¶nne.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Verletztenrente ab dem 23.09.1999 begehrt.

Das Sozialgericht hat ein Gutachten von dem OrthopÃ¤den und Chirurgen Dr.U. vom 29.11.2000 eingeholt. Als Unfallfolgen sieht der SachverstÃ¤ndige einen Zustand nach kleiner Abrissfraktur des linken Kalkaneus im Gelenksbereich zum Sprungbein und zur FuÃwurzel hin. Der Bruch sei regelrecht verheilt, es bestÃ¼nden keine degenerativen VerÃ¤nderungen, Muskelumfangdifferenzen oder BewegungseinschrÃ¤nkungen. Die unfallbedingte MdE liege unter 10 v.H.

Mit Urteil vom 11.04.2001 hat das SG die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und sich in der UrteilsbegrÃ¼ndung auf den SachverstÃ¤ndigen Dr.U. gestÃ¼tzt. Zu dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.L. bestehe zwar eine Diskrepanz in der Diagnose, entscheidend fÃ¼r die Frage eines Rentenanspruchs sei jedoch die Auswirkung der funktionellen BeeintrÃ¤chtigung, an der sich die Frage der HÃ¶he in der anzunehmenden MdE ausrichte. Nach beiden Gutachten sei die Beweglich im oberen und unteren Sprunggelenk gegenÃ¼ber der Gegenseite lediglich geringfÃ¼gig eingeschrÃ¤nkt. Die Beklagte habe sich damit in ihrem Widerspruch zutreffend und mit weiterem Literaturhinweis auseinandergesetzt. Auf diese AusfÃ¼hrungen werde Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat der Senat ein Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.G. vom 19.09.2002 eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrt mit Blick auf die beiden Vorgutachten aus, die Schmerzsymptomatik werde durch die

beginnende Arthrose und nicht durch eine eventuell mÃ¶gliche Falschbewegung im Bereich der Kantenabsprengung im Sinne einer Pseudarthrose bedingt. Bei allen Untersuchern finde sich keine wesentliche Muskelatrophie im Bereich des Unter- und Oberschenkels, keine messbare Schwellung des VorfuÃes, sodass von einer Schonung des linken Beines nicht ausgegangen werden kÃ¶nne. Dabei mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass der KlÃ¤ger seit 2000 arbeitslos sei und somit entsprechende Pausen nach Schmerzzunahme bei zurÃ¼ckgelegten Gehstrecken leisten kÃ¶nne. Erfahrungswerte in der Literatur mit 20-prozentiger MdE bei versteiftem oberem Sprunggelenk in gÃ¼nstiger Stellung wÃ¼rden im Gutachten des Dr.U. und auch im Widerspruchsbescheid zitiert. Der Vergleich einer Arthrose mit einer Versteifung im oberen Sprunggelenk sei nicht hilfreich, da ein versteiftes Gelenk zwar geringe AbrollstÃ¶rungen, aber keine Schmerzsymptomatik hervorrufe. Beim KlÃ¤ger stehe die Schmerzsymptomatik, aber nicht die FunktionseinschrÃ¤nkung im Vordergrund. Die unterschiedliche Beurteilung bei Prof. L. und Dr.U. beruhe auf der unterschiedlichen WÃ¼rdigung dieser Gegebenheit. Ab 23.09.1999 betrage die MdE 20 v.H. auf Grund der Verschlimmerung der Beschwerdesymptomatik durch eine posttraumatische Arthrose im Bereich des distalen Fersenbeines und der angrenzenden FuÃwurzel. Die Arthrose in diesem Bereich sei nur mÃ¤Ãig ausgebildet, aber deutlich seitendifferent. Bei der Beurteilung der HÃ¶he der MdE habe er als SachverstÃ¤ndiger eindeutig die schmerzbedingte EinschrÃ¤nkung und berufliche Belastbarkeit des Patienten im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens berÃ¼cksichtigt, die im Vergleich zur Situation vor dem Unfall wesentlich beeintrÃ¤chtigt sei, sodass trotz der guten Beweglichkeit und der relativ geringen morphologischen VerÃ¤nderungen diese MdE zugeordnet werden mÃ¼sse.

Hierzu hat die Beklagte eine beratungsÃ¤rztliche Stellungnahme des Dr.G. vorgelegt. Darin ist zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, dass die Arthroselokalisation durch Dr.G. sich mit der ursprÃ¼nglichen Verletzung nicht in Einklang bringen lasse. Einen Schmerzzustand kÃ¶nne man nicht messen, aber immerhin RÃ¼ckschlÃ¼sse aus den objektiven Befunden ziehen. Dazu gehÃ¶re hier die nur geringfÃ¼gige Arthroseentwicklung an ganz umschriebener Stelle. Daraus lasse sich ein gravierendes, belastungsabhÃ¤ngiges Schmerzbild nicht ableiten. Das Funktionsdefizit im oberen und unteren Sprunggelenk sei minimal. Im Gutachten Dr.U. habe Ã¼berhaupt kein Funktionsdefizit in diesem Bereich vorgelegen. Im Gutachten Dr.G. seien die BewegungsausschlÃ¤ge in beiden unteren Sprunggelenken zwar gegenÃ¼ber der Norm reduziert, aber seitengleich. Es bestehe keine Muskelminderung, kein Schwellungszustand, aus den RÃ¶ntgenbildern kÃ¶nne eine Demineralisation als objektiver Hinweis auf eine KnochenstoffwechselstÃ¶rung und damit erkennbare Minderbelastbarkeit nicht ersehen werden. Es fÃ¤nden sich auch keine Hinweise auf eine Minderbeschwielung der FuÃsohle. Bei objektiver Betrachtung lÃ¤gen also keine wesentlichen Unfallfolgen mehr vor. Man mÃ¼sse lediglich eine ganz umschriebene, leichte Arthrose an der linken FuÃwurzel als posttraumatisch werten, ein nennenswertes Funktionsdefizit bestehe nicht, das GehvermÃ¶gen sei als ausreichend einzustufen. Unter diesen UmstÃ¤nden werde man die MdE mit unter 10 v.H. zu bewerten haben.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11.04.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.03.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05. 2000 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 21.05.1990 ab 23.09.1999 Verletztenrente in HÃ¶he von 20 v.H. der Vollrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn dem KlÃ¤ger steht die begehrte Verletztenrente nicht zu.

Der Senat hÃ¤lt die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Augsburg fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und sieht nach Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Hieran Ã¤ndert das Ergebnis der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren nichts. Ebenso wie die vorhergehenden Gutachten hat auch das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.G. ausdrÃ¼cklich keine messbaren Funktionsdefizite erbracht, die eine MdE um wenigstens 20 v.H. begrÃ¼nden wÃ¼rden. Dies ist letzterem Gutachten ausdrÃ¼cklich zu entnehmen. Ebenso wie im Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.L. stÃ¼tzt sich die von Dr.G. geschÃ¤tzte MdE allein auf einen RÃ¶ntgenbefund und die Schmerzangaben des KlÃ¤gers. Damit jedoch der RÃ¶ntgenbefund Auswirkungen auf die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers hat, muss er sich, auch soweit es sich um die Auswirkung von Schmerzen handelt, in Defiziten an der KÃ¶rperfunktion niederschlagen. Die insoweit maÃgeblichen Kriterien fÃ¼r die Bewertung der MdE hat das SG in der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen bereits dargelegt. Auf sie wird ausdrÃ¼cklich erneut Bezug genommen.

Danach konnte auch die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024